

Die Wirtschaft auf dem Gebiete des Zoll- und Steuer-Wesens

Erscheint monatlich einmal.

Preis
jährlich 4,50 M.
einschließlich Postgebühr.

Man abonnirt bei allen Post-
Anstalten (Nr. 5004 des Post-
Zeitungs-Preis-Verz.) oder bei
der Redaktion.

Fachschrift für Zoll- u. Steuerbeamte.

Informationsorgan für Handel, Spedition, Gewerbe und
Industrie in Zoll- und Steuerfragen.

Inserate

kosten 15 Pf. die vierspaltige
Petitzeile oder deren Raum.
Bei Wiederholungen
billiger.

Redaktion: Rügenwalde
a. d. Ostsee.

Januar-Nummer.

Rügenwalde, Januar 1885.

Vierter Jahrgang.

Inhalt:

Börse und Capital von P. A. Johannsen in Cremmen (S. 1). — Zoll- und Steuer-Technisches; Zölle: Bekanntmachung des Haupt-Steuer-Amtes für ausländ. Gegenstände zu Berlin, den Verkehr mit Umschließungen betreffend (S. 2). — Neben die Ermittlung des zollpflichtigen Nettogewichts von Waaren in Umschließungen von annähernd gleichem Volumen re. von H. (S. 3). — Zolltariffragen: Tarifierung von Claviatur- und Resonanz-Holz, von Elektroden, von Graphit, von Lautwerken, von Schuhblättern, von Schilf- re. Matten, von ungar-nirten Damen-Filzhüten und von Mohairhaaren in Lockenform betreffend (S. 4). — Steuern: Behandlung der Bindfäden, auf den der Tabak aufgereicht ist (S. 5), Übergangsschein-Controle für Postsendungen alkoholhaltigen Inhalts (S. 5), Entziehung von Begünstigungen im Brennereibetriebe betreffend (S. 5). — Entziehung der Abgaben; Defraude mit Patentachsen (S. 5). — Gerichtliche Erkenntnisse: des Landgerichts I. Berlin wegen Reichstempel-Abgaben (S. 6), des Reichsgerichts vom 13./1. 80, die Konfiskation von Gegenständen, die Contrebande betreffend (S. 6), vom 25./9. 84, Versendung ungestemperter Spielkarten (S. 6), vom 30./9. 84, Braufreudebrandationen (S. 8). — Gewerbs- und Verkehrs erleichterungen re.: Veredelungsverkehr mit Kokosfasern (S. 9); Zollfreiheit von kleinen Mengen Mühlenfabrikaten im Grenzbezirk (S. 9). — Kassen- und Rechnungsweisen: Aufbewahrung der Duplicatkassenschlüssel in Mecklenburg (S. 9). — Wünsche, Verbesserungsvorschläge: Der Handelskammer zu Leipzig, Abänderung des Reichstempelabgabengesetzes betreffend (S. 9). — Verkehr mit dem Auslande: Tarif- re. Bestimmungen in den Niederlanden, Italien, der Schweiz, Spanien, Belgien, Frankreich, Russland, Griechenland (S. 9). — Verschiedenes: Zur Zoll- und Steuerreform (S. 11). Communalbraunntweinsteuer in Wien (S. 11). Getreidezölle in Frankreich (S. 11). Lage der Zuckerindustrie in Belgien (S. 11). — Neue trojanische Pferde (S. 11). — Neue Bücher (S. 11). Personalnachrichten (S. 12).

Unterm Strich: Der poetische Reichszöllner von cand. jur. M. Schneider [Fortsetzung] (S. 3). Beilage: Neuer griechischer Zolltarif [Schluß].

Börse und Capital.

(Von P. A. Johannsen in Cremmen.)

Die Börse, der Zusammensatzort von Kaufleuten großer Städte, handelsrechtlich der ministeriellen Genehmigung unterliegend, dient den Handelsbestrebungen insoweit, als kaufmännische Geschäfte hier abgemacht zu werden pflegen. — In der Hauptstädte unterscheidet man Effektenbörsen, Waarenbörsen und Wechselbörsen. Erstere, dem Kauf und Verkauf der verschiedensten Art von Wertpapieren dienend, hat, als das produktive Leben der Nation mehr berührend, durchweg eine hervorragendere Bedeutung als die anderen. Die geringere Bedeutung der Waaren- oder Produktionsbörse beruht darauf, daß der zu vermittelnde Verkehr, welcher sich auf die Consumtion bezieht, obwohl der Spekulation unterliegend und im Großen betrieben, nicht bis auf den letzten Abnehmer, den Consumenten, die Eigenschaft eines Spekulationsobjekts beibehalten kann.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit Wechseln, einer fast spezifisch-kaufmännischen Waare, welche im großen Publikum keine Nachfrage findet und als eines hervorragend börsenmäßigen Charakters entbehrend, von der Spekulation weniger beachtet wird.

Wenn wir hier also die Verhältnisse des Börsenwesens skizziren, so geschieht das von dem Gesichtspunkte der Effektenbörse aus und da Börsenfancen und Regulative von einander abweichen, ist eine Darstellung von mehr normalem Charakter geboten. Die Ausübung börsenmäßiger Funktionen erfordert, was vorauszuschicken nothwendig sein dürfte, eine genaue Kenntniß des ganzen Getriebes in seinen Einzelheiten und seit rasches Denken und Handeln voraus.

Historisch betrachtet, waren es Kapitalisten und Spekulanten, welche sich an der Börse gegenüber standen. Dazwischen traten als Folge der großen Ausdehnung der Geschäfte, die sich für den Einzelnen nicht übersehen ließen, die Kommissionäre und Makler. — Letztere, die einzelnen Branchen

(Märkte) beherrschend, wissen sich innerhalb ihrer Sphäre über den Stand der Dinge genau zu unterrichten und sind daher in der Lage, ihre Kommittenten sicher zu bedienen, d. h. einen Partner für die einzelnen Geschäfte zu suchen. Die Großartigkeit des Umsatzes bringt es mit sich, daß die Maklergebühr, meistens nur auf $1\frac{1}{10}\%$ fixirt, dennoch sehr lohnend ist. Die persönliche Haftbarkeit des Maklers ist in Deutschland ausgeschlossen; er schließt lediglich für Rechnung seines Kommittenten ab und hat diesen dem anderen Kontrahenten gegenüber rechtlich verbindlich gemacht, bevor Beiden der Geschäftsabschluß mittelst Schlüsselteiles bekannt gegeben wurde. Nur ausnahmsweise übernimmt der Makler die Bürgschaft. Der Umstand, daß die Makler im Auftrage handeln und für eigene Rechnung keine Abschlüsse machen, kann es, sofern nur Beauftragte an der Börse kontrahieren, mit sich bringen, daß bei außerordentlichem Angebot oder Begehr, d. h. in Fällen, wo die entgegengesetzte Tendenz fehlt, eine zeitweilige Geschäftsunterbrechung eintritt. Überhaupt wird der Geschäftsgang beeinflußt durch die Absicht der Kontrahenten selbst. Der eine Käufer will sofortige Lieferung, der andere eine solche nach einigen Tagen, nach 10 Tagen, am Monatsende u. s. w.

Dergleichen Absichten sind bestimmend geworden für die Formen des Börsen-Verkehrs. Als die wichtigsten sind zu nennen: das Tages- oder Baargeschäft, bei welchem der Verkäufer die Papiere am Abschlußtage selbst oder am folgenden Börsentage gegen Baarzahlung liefert. Da dieses Geschäft große Baarmittel voraussetzt, tritt für größere Speculationen meistens an Stelle desselben das

Zeit- oder Lieferungsgeschäft, eine Operation, durch welche man Effekten kaufen kann, ohne das erforderliche Geld zu besitzen, ferner solche verkaufen kann, ohne sie im Besitz zu haben. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Effekten zum verabredeten Preise an einem bestimmten Termine zu liefern gegen alsdann erfolgende Baarzahlung. Dieser Tag ist der Erfüllungs- oder Stichtag, der Tag hingegen, an